

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Rainer Funke, Hildebrecht Braun (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4957 –**

Entscheidung der Regulierungsbehörde zur Mitbenutzung des Netzes der Deutschen Telekom AG durch Anbieter breitbandiger Datendienste („Shared Access“)

Die Deutsche Telekom AG hat auf der letzten Meile zwischen der Verbindungsstelle und dem Endkunden noch immer einen Marktanteil von ca. 97 Prozent. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) prüft zurzeit, wie der Zugang neuer Anbieter zur letzten Meile verbessert werden kann. Eine Möglichkeit ist der „shared access“, den alle lizenzierten Betreiber einer EU-Verordnung zufolge ab 1. Januar 2001 bei den ehemaligen Monopolisten in Anspruch nehmen können. Auf Antrag einiger neuer Betreiber soll die RegTP möglichst schnell eine Entscheidung treffen, ob und wann eine Umsetzung des „shared access“ auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes (TKG) möglich ist.

1. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung beim „shared access“ im Vergleich zu einer vollen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen?

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) prüft derzeit, ob die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG einen Anspruch darauf haben, nur einen Teil der sog. Teilnehmeranschlussleitung für hochbitratige Datendienste zu mieten. Dies hängt davon ab, ob die RegTP einen solchen „shared access“ als „wesentliche Leistung“ im Hinblick auf die Entwicklung des Wettbewerbs einstuft; bejahendenfalls hat sie die Pflicht, auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes, der Netzzugangsverordnung oder der jüngsten europäischen Verordnung in diesem Bereich entsprechende Vorgaben an die Deutsche Telekom AG zu richten.

Der RegTP liegen hierzu bereits Anträge von Wettbewerbern vor. Für den 31. Januar 2001 hat die zuständige Beschlusskammer der RegTP die betroffenen Parteien zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eingeladen. Die RegTP beabsichtigt, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit noch im Laufe des nächsten Monats zu treffen.

Die Bundesregierung hält eine Stellungnahme zu der Frage derzeit für verfrüht, da darin eine unzulässige Präjudizierung der Entscheidung der unabhängigen RegTP gesehen werden könnte.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der „shared access“ einen Vorteil für den Endkunden bedeutet, da er den Anbieter für Breitbandzugang auch dann frei wählen kann, wenn er den Telefonanschluss der Deutschen Telekom AG nutzt und nicht die Kosten einer weiteren Telefonleitung tragen möchte?

Aus Kundensicht ist jede Vergrößerung der Wahlfreiheit am Markt grundsätzlich positiv zu beurteilen.

3. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um die schnelle Umsetzung des „shared access“ in Deutschland sicherzustellen und damit dem Endkunden sobald wie möglich weitere Wahlmöglichkeiten zu eröffnen?

Die Bundesregierung selbst wird keine Maßnahmen ergreifen. Es liegt – wie oben ausgeführt – an der dafür zuständigen, unabhängigen RegTP, Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen.

4. Sieht die Bundesregierung einen Konflikt zwischen dem Ziel, dem Endkunden möglichst schnell breitbandige Anschlüsse preisgünstig zur Verfügung zu stellen und dem Ziel, mittel- und langfristig ein breites Angebot an breitbandigen Zugangsplattformen und Breitbanddiensten unter Wettbewerbsbedingungen zu schaffen?

Die Bundesregierung hält sowohl ein möglichst schnelles als auch ein möglichst breites Angebot an breitbandigen Zugängen für erstrebenswert und ist zuversichtlich, dass sowohl nachfragegerechte Angebote wie eine große Anbietervielfalt erreicht werden können. Eine hohe Wettbewerbsintensität im Markt für breitbandige Zugangsdienste sorgt dafür, dass die Kunden in den Genuss preisgünstiger Angebote kommen. Andererseits gewährleistet der Regulierungsrahmen, dass sich effiziente und innovative Wettbewerber auch in Zukunft am Markt behaupten können.

Die RegTP wird dabei – wie in der Vergangenheit – entsprechend tätig werden, wenn es zu Konflikten, sprich unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen, auf dem Telekommunikationsmarkt kommt; dies gilt auch für den Bereich der breitbandigen Anschlüsse.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht der Deutschen Telekom AG, der DSL-Markt (DSL: „Digital Subscriber Line“) sei ein neuer Markt, der unabhängig von der „letzte Meile-Problematik“ zu behandeln sei?

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dies keine Frage ist, die die Bundesregierung zu beurteilen hat. Hier ist wiederum die RegTP gefragt, die derzeit prüft, ob DSL ein neuer eigener Markt ist und ob die Deutsche Telekom AG in Bezug auf das Angebot von DSL-Leistungen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Da die Bundesregierung von der hohen Kompetenz der Behörde überzeugt ist, geht sie davon aus, dass diese in bewährter Weise die an sie herangetragenen Argumente würdigen und die verschiedenen Interessen gegeneinander abwägen wird. Eine Entscheidung über diese Fragen soll in Kürze ergehen.

6. Liegen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Kalkulationsgrundlagen für das Angebot der Deutschen Telekom AG, T-DSL für monatlich 8,53 DM anzubieten, vor, und hat die Bundesregierung von den Kalkulationsgrundlagen Kenntnis erlangt?

Der RegTP liegen noch keine entsprechenden Unterlagen vor, da die Frage, ob in dieser Angelegenheit überhaupt ein förmliches Verfahren eröffnet wird, noch nicht abschließend entschieden ist.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei verzögerter Bereitstellung von Kollokationsflächen und Teilnehmeranschlussleitungen durch den Lieferanten Vertragsstrafen wie im normalen geschäftlichen Umfeld à priori fest vorzusehen?

Die Bundesregierung hält es mit Blick auf die Wettbewerbsentwicklung im Ortsnetz für sehr bedeutsam, dass es bei der Bereitstellung von Kollokationsflächen sowie Teilnehmeranschlussleitungen zu keinen ungerechtfertigten Verzögerungen kommt.

Es ist aber auch hier darauf hinzuweisen, dass Fragen nach der Festlegung von Vertragsstrafen nicht von der Bundesregierung zu klären sind.

Nach Auskunft der zuständigen RegTP sind inzwischen jedoch die Verhandlungsrunden zwischen der Deutschen Telekom AG und ihren Wettbewerbern zur Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen abgeschlossen. Die Parteien haben sich hier auf bestimmte Festlegungen geeinigt – ohne jedoch Vertragsstrafen vorzusehen. Ein entsprechendes Tätigwerden der RegTP hat sich damit erübrigt.

Die Frage, ob im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kollokationsflächen in den entsprechenden Verträgen Vertragsstrafen für den Fall der verspäteten Leistungserbringung vorzusehen sind, wird derzeit von der RegTP noch geprüft.

